

nen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 19/1960) sind dabei zu verwirklichen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, rechtzeitige und vollständige Vertragsabschlüsse zu erreichen und keine Produktion ohne vertragliche Sicherung zu beginnen.

Aufgaben aus Verträgen, die auf der Grundlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. für den Export kompletter Industrieanlagen, für Erzeugnisse mit langfristiger Fertigung und für langfristig bestätigte Investitionsvorhaben) abgeschlossen wurden und über mehrere Jahre laufen, sind in die Planvorschläge aufzunehmen.

4. Zur Vorbereitung des Plananlaufs 1963 haben die Betriebe und Einrichtungen auch nach der Abgabe der Planvorschläge gemeinsam mit den Werkstätten und in Abstimmung mit den übergeordneten Organen an der weiteren Vervollkommnung des Planentwurfs zu arbeiten.

Besonders gilt das für die Vorbereitung und Durchführung der für das Jahr 1963 vorgesehenen Maßnahmen zur technischen Entwicklung sowie für die rechtzeitige Vorbereitung der Liefer-, Absatz- und Kooperationsbeziehungen.

### III.

#### Abstimmungen zur Sicherung der komplex-territorialen Planung

1. Zur Sicherung der territorialen Koordinierung und Bilanzierung übergeben die WB (Z) und die anderen staatlichen Organe, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen zugeordnet sind, die Orientierungsziffern je Betrieb bzw. Einrichtung den für den Sitz der Betriebe zuständigen Räten der Bezirke. Die Übergabe der Orientierungsziffern hat in einheitlicher Form

für die Industrie und Bauindustrie auf  
Vordruck 0302 (s. Anlage),

für die übrigen Wirtschaftszweige auf  
Vordruck 0303

je Betrieb bzw. Einrichtung und zusammengefaßt je Bezirk in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen.

Ein Exemplar dieser Unterlagen übergeben die Räte der Bezirke zur Orientierung auf die Entwicklung der Z-Betriebe und -Einrichtungen ihres Territoriums an die Räte der Kreise.

Die WB (Z) bzw. anderen staatlichen Organe, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstehen, übergeben den Räten der Bezirke mit den Orientierungsziffern außerdem

- a) eine textliche Erläuterung zu den Orientierungsziffern und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die bezirks- und kreisgeleiteten Bereiche,
- >) die Entwicklung der wichtigsten Kooperationsbeziehungen zu bezirks- bzw. kreisgeleiteten Betrieben einschließlich des Handwerks mit Angaben über den Kooperationsgegenstand und Nennung der Betriebe, zu denen diese Beziehungen bestehen.

2. Die Bezirksplankommissionen führen unter Berücksichtigung der ihnen von den WB (Z) bzw. anderen staatlichen Organen, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen zugeordnet sind, mitgeteilten Orientierungsziffern und in Abstimmung mit den Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise eine territoriale Arbeitskräftebilanzierung durch.

Auf dieser Grundlage erhalten die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe der Industrie (unabhängig von ihrer verwaltungsmäßigen Unterstellung) von den für ihren Sitz zuständigen Räten der Kreise vor der Ausarbeitung des Planvorschlages ein Arbeitskräftelimit. Dieses Limit ist der Ausarbeitung der Plan Vorschläge in den Betrieben zugrunde zu legen.

3. Alle Planträger haben auf der Grundlage der Orientierungsziffern den Baubedarf ihrer Betriebe und Einrichtungen auf Vordruck 0801 A/B zusammenzufassen und als Orientierung dem Ministerium für Bauwesen und der Plankommission des Rates des Bezirkes, auf dessen Territorium die Baumaßnahme durchgeführt werden soll, zu übergeben.

Die Räte der Bezirke haben in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben sowie zur Konzentration des Baugeschehens und zur schnellen Inbetriebnahme neuer Produktionskapazitäten zu treffen. Sie legen erforderlichenfalls fest, welche anderen Vorhaben (ausgenommen die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben und die Vorhaben der Landesverteidigung) im Interesse der Konzentration des Baugeschehens zu reduzieren bzw. zu streichen sind.

Auf der Grundlage der Baubilanzen und des vorgesehenen Einsatzes der Baukapazitäten nach Objekten übergeben die Räte der Bezirke den Planträgern Kontrollziffern für den Bauanteil, in deren Rahmen die Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen (Investitionsträger) auszuarbeiten sind.

4. Alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (unabhängig von ihrer verwaltungsmäßigen Unterstellung) haben während der Ausarbeitung ihrer Planvorschläge mit den Räten der Kreise zusammenzuarbeiten und alle für die Entwicklung des Kreises bedeutenden Probleme mit ihnen zu beraten und abzustimmen. Die zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen haben dazu folgende wichtige Teile ihres Planvorschlages dem für ihren Sitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, zu übergeben:

- a) die Planvorschläge für Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn sowie für Berufsausbildung (auf den lt. Planmethodik vorgeschriebenen Vordrucken),
- b) den Plan des Baubedarfs (Vordruck 0801 A/B),
- c) den Bedarf an sonstigen Folgeeinrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Folgeinvestitionen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes),
- d) den sich aus dem Planvorschlag des Betriebes ergebenden Bedarf an Elektroenergie, Gas und Wasser,